

Bäderbetriebe liegt noch wie vor im Zuständigkeitsbereich der Berliner Bäder Betriebe.

Wer ist beim Schulschwimmen für die Wasseraufsicht gemäß § 3, Absatz 4 der Satzung über die Nutzung von Einrichtungen der Berliner Bäderbetriebe zuständig, Lehrer\*innen (deren Vertretungen eingeschlossen) oder der Bäderbetreiber?

Die Wasseraufsicht für den Schulschwimmunterricht obliegt den anrichtungsführenden Lehrer\*innen der Schulen.